



Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen

gültig ab 1. Januar 2010

(Neufassung aufgrund StR-Beschluss vom 1.12.2009)

Zur Förderung der Vereinstätigkeit und der Gemeinschaftspflege gibt die Stadt Hersbruck den Vereinen, Verbänden und Organisationen einen jährlichen Zuschuss. Sie will dadurch die Vereinstätigkeit anerkennen und unterstützen. Zur Festsetzung des Zuschusses dienen die nachstehend aufgeführten Richtlinien. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen internen Maßstab im Rahmen des Haushalts und der zur Verfügung stehenden Mittel handelt. Die Vereine, Verbände und Organisationen können hieraus keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten.

Folgende Förderung wird gegeben:

a) Grundförderung

für Vereine, die größere Aufwendungen aufzubringen haben,

mit 10,00 €/ Jahr für jugendliche aktive* Mitglieder bis 18 Jahre,
3,00 €/ Jahr für aktive* Mitglieder über 18 Jahre;

mindestens jedoch die Pauschalförderung nach Buchstabe b).

Stichtag für die Förderung nach Mitgliederzahlen ist jeweils der **1. Juli des Vorjahres.**

Bei der Berechnung der Grundförderung sind die Mitgliederzahlen jeweils auf volle 5 abzurunden.

***Anmerkung:**

Als aktives Mitglied wird anerkannt, wer beim jeweiligen Verein oder Verband als aktives Mitglied geführt wird und den Beitrag für aktive Mitglieder entrichtet.

b) Pauschalförderung

für Vereine, Gruppen etc., die ohne größere Aufwendungen auskommen, sich zum Teil nur gesellschaftlich treffen,

mit 200,00 €/ Jahr, allgemein bzw.

125,00 €/ Jahr, wenn für die Erfüllung der Vereinsaufgabe kein regelmäßiges (wöchentliches) „Training“ notwendig ist.

für Vereine, Organisationen und Gruppen mit sozialem Charakter, Gruppen mit Sonderstellung:

- wenn Alten- und Jugendbetreuung durchgeführt wird

je Gruppe etc. 500,00 €/ Jahr

- allgemein, ohne besondere Betreuungstätigkeit

je Gruppe etc. 200,00 €/ Jahr

- Vereine etc. mit reinem „Gesellschafts“-Charakter

je Verein etc. 125,00 €/ Jahr

Die Förderung nach Buchstabe a) und b) beinhaltet:

- die Verrechnung der unentgeltlichen Sportstättenbenützung,
- Naturalzuwendungen
sowie
- die Ausgabe von Sachgegenständen aus Beständen der Stadt Hersbruck.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt, soweit sie nicht während des Jahres aufgrund von Einzelaktionen abgerufen werden, jeweils zu Beginn des Monats Dezember.

Neben der vorstehend unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Förderung werden gewährt:

c) Mietzuschüsse

für von der Stadt gemietete Räumlichkeiten;

d) eine Ehrenpreispauschale:

jedem Verein wird für die Ausgabe von Ehrenpreisen u. ä. bei vereinsinternen Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Meisterschaften, Turniere etc.) eine Pauschale von jährlich 75,00 € zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf und gegen Rechnungsvorlage abgerufen werden kann. Hierzu zählen nicht vereinsinterne Ehrungen.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden nicht ausbezahlt.

e) einmalige Zuwendungen bei Vereinsjubiläen:

die jeweils gesondert zu beantragen sind und über die einzeln zu entscheiden ist.

„Es werden gewährt:

bei	25 Jahren	125,00 €
	50 Jahren	250,00 €
	75 Jahren	375,00 €
	im Übrigen	400,00 €

Die Förderung erfolgt in 25-Jahresschritten und gilt nur für Jubiläen des Hauptvereins, nicht einzelner Abteilungen.

Bei Jubiläen einzelner Abteilungen wird eine Zuwendung von 50,00 € gewährt.

Die Zuwendungen können sowohl in Geld- als auch in Sachwerten gegeben werden.“

Die Vereine werden eingeteilt in

- 1.) Sportvereine

- 2.) Kulturelle Vereine und Heimatvereine

- 3.) Vereine, Organisationen und Gruppen
mit sozialem Charakter,
Gruppen mit Sonderstellung

- 4.) Sonstige Vereine

- 5.) Vereine, Gruppen etc. auf überregionaler Ebene
(z.B. Kreisverbände)

Nach der vorstehenden Regelung erhalten:

1.) Sportvereine

Gruppe I:

Vereine mit vereinseigenen Anlagen
und
Vereine, die Mannschaften/Einzelkämpfer
für Wettkämpfe aufstellen, an Turnieren teilnehmen

erhalten eine Grundförderung nach Buchstabe a).

Gruppe II:

Alle übrigen Sportvereine
(insbesondere Vereine ohne eigene Anlagen,
bei denen somit größere Aufwendungen nicht
entstehen)

erhalten eine Pauschalförderung nach Buchstabe b).

2.) Kulturelle Vereine und Heimatvereine

Gruppe I:

Orchester, Posaunenchor

erhalten eine Grundförderung nach Buchstabe a).

Gruppe II:

Sänger, Heimatvereine

erhalten eine Pauschalförderung nach Buchstabe b).

3.) **Vereine, Organisationen und Gruppen mit sozialem Charakter, Gruppen mit Sonderstellung**

erhalten eine Pauschalförderung nach Buchstabe b).

4.) **Sonstige Vereine**

erhalten eine Pauschalförderung nach Buchstabe b).

5.) **Vereine, Gruppen etc. auf überregionaler Ebene**

z. B. Kreisverbände, sofern keine Ortsgruppe in Hersbruck besteht und diese bereits gefördert wird

erhalten einen Pauschalbetrag je nach Bedeutung.

Hersbruck, 1.12.2009

gez.
Plattmeier
Erster Bürgermeister

